



**2. Berechnung der Pauschsteuer**

a) nach der Größe des benutzten Raumes (§ 4 Nr. 2, § 5 Abs 2 a) und § 6 Abs. 1 Nr. 2 a) o. g. Satzung)

Anzahl der Veranstaltungen des Monats	Quadratmeter der benutzten Räume	: 10	x 1,50 EUR	= zu zahlende Vergnügungssteuer in EUR

b) nach der Roheinnahme (§ 4 Nr. 2, § 5 Abs. 2 b) und § 6 Abs. 1 Nr. 2 b) o. g. Satzung)

Veranstaltung am	Gesamteinnahme der Veranstaltung in EUR	x 20 %	= zu zahlende Vergnügungssteuer in EUR

+

Ich/ wir versichere/n, die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir/uns ist bekannt, dass ein förmlicher Steuerbescheid nur bei abweichender Steuerfestsetzung durch die Hansestadt Rostock erteilt wird.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der oder des Steuerpflichtigen bzw. deren oder dessen gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter

**Rechtsgrundlage**

Die vorstehende Steuererklärung erfolgt aufgrund § 9 der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 29.01.2010

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung bzw. Erklärung durch die Hansestadt Rostock gilt als formloser Steuerbescheid. Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer kann innerhalb eines Monats nach Einreichung der Steuererklärung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Rostock, Der Oberbürgermeister, Finanzverwaltungsamt, St.-Georg-Str. 109, 18055 Rostock oder jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@rostock.de-mail.de.

Sofern die zu übermittelnden elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind, ist eine sichere Anmeldung nicht notwendig.

Die zugelassen Dateiformate und Dateigrößen sind dem Impressum des Internetauftrittes der Stadtverwaltung Rostock zu entnehmen.

**Hinweis**

Beachten Sie bitte, dass die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Steuererklärung spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Hansestadt Rostock eingegangen sein muss! Zahlen Sie bitte den errechneten Steuerbetrag bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, für den die Steuer erklärt wurde, unter Angabe Ihres Kassenzeichens/Personenkontos (Verwendungszweck) an die Stadtkasse der Hansestadt Rostock.

Gläubiger-ID der Hansestadt Rostock: <b>DE28ZZZ00000009553</b>		
<u>Kreditinstitut</u>	IBAN	BIC
<u>Deutsche Kreditbank Rostock</u>	DE60 1203 0000 0000 100321	BYLADEM1001
OstseeSparkasse Rostock	DE27 1305 0000 0205 600000	NOLADE21ROS
Deutsche Bank Rostock	DE79 1307 0000 0116 803800	DEUTDEBRXXX
Hypo Vereinsbank Rostock	DE22 2003 0000 0019 565499	HYVEDEMM300